

Technische Universität Dresden

Fakultät Maschinenwesen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik (Eignungsfeststellungsordnung)

vom 11. Februar 2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Master-Studium Textil- und Konfektionstechnik besitzt.
- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
 - a. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Maschinenbau, Textiltechnik, Textiltechnologie, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnik, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnologie) oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Textilchemie, Textilveredlung) oder über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt.
 - b. in den ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächern überwiegend gute und sehr gute Noten (mindestens 50 %) nachweist. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende beglaubigte Zeugniskopien in den Bewerbungsunterlagen.
 - c. die sichere Beherrschung der deutschen Sprache nachweist, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik wird zu Studienbeginn mindestens die DSH 1 bzw. die TestDaF, Stufe 3 (TDN 3) verlangt.
 - d. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik gemäß § 5 erbringt.
- (3) Die Immatrikulation in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Maschinenwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs sowie dem Studiengangskoordinator. Der Zugangsausschuss entscheidet

über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist schriftlich bis zum 31.5. für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft bzw. bis zum 15.7. für alle übrigen Bewerber des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Maschinenwesen
Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
D-01062 Dresden

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Immatrikulationsantrag
 - b. formgebundenes Antragsformular (Antrag auf Eignungsfeststellung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik)
 - c. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses mit Notenübersicht und Diploma Supplement;
 - d. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c nachweisen;
 - e. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 lit. c
- (3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. c noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik gemäß § 2 Abs. 2 lit. d liegt dann vor, wenn mindestens 50 % der Abschlüsse in den ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächern des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Note „Gut“ oder „Sehr Gut“ erbracht wurden. Diese Lehrfächer müssen in einem für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik notwendigen Umfang Bestandteil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sein.
- (2) Die besondere Eignung gilt auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Gründe diese begründen. Mögliche fachliche Gründe sind z. B.:
 - a. die Bachelor-Arbeit wurde mit der Note „Sehr Gut“ bewertet,
 - b. es wurde eine Berufspraxis bzw. Berufserfahrung in den für den Master-Studiengang relevanten Bereichen im Umfang von 2 Jahren nachgewiesen
 - c. das vorangegangene Hochschulstudium hatte ein ausgeprägtes mathematisch-naturwissenschaftliches Fächerspektrum, welches im Durchschnitt mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen wurde
 - d. es wurden einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise zum beantragten Master-Studiengang verwandte Master-Abschlüsse nachgewiesen.
- (3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. d, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, b und c erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

- (1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik.
- (2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 lit. a erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden vom 31. August 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 02. Februar 2010.

Dresden, den 11. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge